



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Höher Insurance Services GmbH
für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung
(gültig ab 28.1.2020)**

Inhaltsverzeichnis

1	Geschäftsgrundlage	4
1.1	Unternehmergeschäft bzw. Absicherung eines beruflichen Risikos	4
1.2	Definition Versicherungsvermittlung	4
1.3	Definition Versicherungsvertreter (Versicherungsagent)	4
1.4	Allgemeine Geschäftsbedingungen des VN	5
1.5	Nicht-Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen	5
2	Informationspflichten bzw. Pflichtangaben zu HÖHER	5
2.1	Allgemeine Auskünfte	5
2.1.1	Identität und Anschrift, Registereintragungen	5
2.1.2	Beratung	5
2.1.3	Vertretung	5
2.2	Interessenkonflikte und Transparenz	5
2.2.1	Beteiligungen	5
2.2.2	Raterteilung	6
2.2.3	Vertragliche Verpflichtung	6
2.2.4	Vergütung	6
2.3	Ausnahmen von der Informationspflicht und Flexibilitätsklausel	6
2.3.1	Großrisiko	6
2.3.2	Gewerbliches und/oder industrielles Risiko	6
2.3.3	Sachkundiger bzw. professioneller Marktteilnehmer	6
2.4	Einzelheiten der Auskunftserteilung	6
2.4.1	Via Website www.hoehler.info	6
2.4.2	Telefonverkauf	7
3	Kommunikation	7
3.1	Per E-Mail	7
3.1.1	Schriftlichkeitsgebot per E-Mail	7
3.1.2	Zustelladresse HÖHER	7



3.1.3	Zustelladresse VN	7
3.1.4	E-Mailzustellung, SPAM-Filter, Übermittlungsfehler	7
3.1.5	Keine vorläufige Deckung bzw. Versicherungsschutz.....	7
3.1.6	Mitteilungen außerhalb der Bürozeiten.....	7
3.1.7	Mitteilungen an Empfänger bei Abwesenheit/Nichterreichbarkeit.....	7
3.2	Zustelladresse für Briefsendungen an VN	8
4	Homepage www.hoeher.info	8
4.1	Wartung der Homepage.....	8
4.1.1	Versicherungsbedingungen und Informationen des Versicherers	8
4.2	Informationen sind kein annahmebedürftiges Angebot.....	8
4.3	Ablehnung von Anträgen/Anfragen.....	8
5	Vertragsgegenstand	8
5.1	Execution only	8
5.2	Vermittlungsauftrag.....	8
5.3	Bearbeitungspflicht durch HÖHER	8
5.4	Beauftragung durch Übermittlung eines Fragebogens	9
5.4.1	Beauftragung durch berechtigten und bevollmächtigten Vertreter des VN	9
5.5	Angebotserstellung	9
5.5.1	Zeitliche Befristung des Angebotes.....	9
5.6	Zustandekommen eines Versicherungsvertrages	9
5.7	Informationserteilung nach Vertragsabschluss.....	9
5.8	Ergänzende Informationserteilung.....	9
5.9	Schutz der persönlichen Daten	9
5.10	Vermittlungsauftrag gemäß Kundenwunsch	9
5.11	Rückversicherungsvermittlung	10
5.12	Leistungsabnahme durch VN	10
5.13	Gesonderte und kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen	10
5.14	Ausdrücklich ausgeschlossene Tätigkeiten.....	10
5.14.1	Nicht vom VN nachgefragter Versicherungsbedarf.....	10
5.14.2	Mitwirkung bei Schadenmeldungen	10
5.14.3	Umfang und Deckung.....	10
5.14.4	Prüfung des Versicherungsscheines, Risikoanalyse, Deckungskonzept, laufende Überprüfung, Auswahl des Versicherers	10
5.14.5	Bestmöglicher Versicherungsschutz (für nicht von HÖHER vertriebene Produkte)	10
5.14.6	Abwicklung des Versicherungsverhältnisses.....	11
5.14.7	Laufende Überprüfung bestehender Verträge	11
6	Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des VN.....	11
6.1	Sachbezogene Informationen.....	11
6.2	Übermittlung von Unterlagen und Informationen.....	11
6.3	Vollständigkeitserklärung zu Unterlagen und Auskünfte.....	11
6.4	Keine besondere Nachforschungspflicht durch HÖHER	11
6.5	Überprüfung der Dokumente durch VN.....	11
6.6	Schadensmeldung ist keine Deckungs- oder Leistungszusage	11

6.7	Einhaltung von Obliegenheiten durch VN	12
7	Datenschutz.....	12
7.1	Datenverarbeitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.....	12
7.2	Technische, organisatorische Maßnahmen HÖHER.....	12
7.3	Zustimmung zur Datenverarbeitung VN.....	12
7.4	Vertraulichkeitserklärung HÖHER	12
7.5	Auftragsverarbeiter HÖHER.....	12
7.6	Datenaufbewahrung von HÖHER.....	12
8	Dokumente, Informationen, Urheberrecht, Verschwiegenheit	13
8.1	Urheberrechtliches Werk.....	13
8.2	Verwertung ohne Zustimmung durch HÖHER	13
8.3	Zustimmung des VN zur medialen Verwendung	13
8.4	Urheberrecht von HÖHER.....	13
8.5	Verwendung von Bedingungen, Deckungskonzepte, Dokumente und Informationen	13
9	Gewährleistung.....	13
10	Haftung	13
10.1	Haftungsbeschränkung (Verschulden).....	13
10.2	Haftungsbeschränkung und Unterlassungsschaden	14
10.3	Haftungsbeschränkung (Summe).....	14
10.4	Fehlberatungen und Fehler	14
10.5	Fremdverträge	14
10.6	Schäden durch Unterlassung verursacht durch VN.....	14
10.7	Verluste oder Schäden außerhalb eines Beratungs- oder Vermittlungsauftrag.....	14
10.8	Haftung nur für vorhersehbare Schäden.....	14
10.9	Beweislastumkehr zulasten VN	14
10.10	Haftung gegenüber Dritten	14
10.11	Annahme der Richtigkeit von Informationen	15
10.12	Nachteiltragung des VN bei nicht korrekten Informationen.....	15
11	Rechtswahl, Abtretung von Ansprüchen, Rechtsübergang.....	15
11.1	Rechtswahl, Gerichtsstand.....	15
11.2	Abtretungsverbot.....	15
11.3	Übertragung auf Rechtsnachfolger, ‚change of control‘-Klausel	15
12	Ende der Geschäftsbeziehung.....	15
13	Schlussbestimmungen.....	15
13.1	Zusatzvereinbarungen	15
13.2	Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen	16
14	Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler.....	16

1 Geschäftsgrundlage

Die vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (nachstehend „AGB“ genannt) stellen die **Grundlage** der **(vor)vertraglichen Geschäftsbeziehung zwischen Höher Insurance Services GmbH** (nachstehend „HÖHER“ genannt) **und dem Kunden bzw. Versicherungsnehmer** (nachstehend „VN“ genannt) im **Bereich der Versicherungsvermittlung in der Form als Versicherungsagentin** dar. HÖHER wird prinzipiell nur als Versicherungsagentin des angefragten Versicherers tätig, nicht als Versicherungsmakler und auch nicht als Mehrfachagent mit der Pflicht zur Auswahlberatung unter den vertretenen Versicherern. HÖHER ist auch nicht zur Erhebung des vom VN konkret nachgefragten Versicherungsbedarfes und nicht zur Prüfung der Kundenangaben verpflichtet, auf die sich zu verlassen und von denen er ohne weitere Prüfung auszugehen berechtigt ist.

HÖHER wird im Zuge ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets **ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse** handeln.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Versicherungsvertrieb erfolgt auch auf Grundlage der **„Qualitätskriterien für den Versicherungsvertrieb“** sowie des **„Rechtsinformationsblatts“**. Diese stehen auf der Website von HÖHER zum Download zur Verfügung (www.hoeher.info/impressum), und werden im Anlassfall aktualisiert und gelten in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung als mit dem Kunden vereinbart (dynamische Verweisung).

HÖHER **nimmt und bietet keine Vergütungen oder Leistung**, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert und wird immer nur solche Versicherungsprodukte empfehlen, die den Bedürfnissen des Kunden am besten entsprechen und dabei – ungeachtet ihrer Agenturstellung – keine Verkaufsziele oder andere Anreize schaffen, die im Widerspruch zum Kundeninteresse stehen.

Sämtliche Informationen über HÖHER können auf der Website des Unternehmens unter www.hoeher.info abgerufen oder direkt bei HÖHER angefordert werden.

1.1 Unternehmergeschäft bzw. Absicherung eines beruflichen Risikos

Der VN erklärt, dass er vorliegenden Vertrag als ein zum Betrieb seines bestehenden Unternehmens bzw. zur Absicherung seines beruflichen Risikos gehörenden Geschäfts abschließt und somit nicht als Verbraucher auftritt.

1.2 Definition Versicherungsvermittlung

Gemäß § 137 GewO 1994 (BGBl. I Nr. 112/2018) ist Versicherungsvermittlung

1. die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen,
2. das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall,
3. das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, oder
4. die in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungsverträge.

1.3 Definition Versicherungsvertreter (Versicherungsagent)

Gemäß § 45 Abs 1 VersVG (BGBl. I Nr. 16/2018) gilt ein Versicherungsvertreter (Versicherungsagent), auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt in dem Versicherungszweig, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine zu übermitteln;
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der

eigenhändigen Unterschrift.

Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsvertreter einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsvertreter zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zahlt, gelten erst dann als an den Versicherungsnehmer gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

Ist ein Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

HÖHER ist als Versicherungsvermittlerin in der Form Versicherungsagentin tätig und ist von Versicherungen mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut (Abschlussagentin/Coverholder).

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des VN

Zwischen VN und HÖHER gelten ausschließlich die gegenständlichen AGB als vereinbart, auch dann, wenn der VN eigene AGB für den Ein-/Zukauf von Dienstleistungen verwendet. Die Höher AGBs gelten als lex specialis.

Geschäftsbedingungen (AGB) des VN, auf welche dieser in dessen Dokumenten oder anderweitig verweist, gelten als nicht vereinbart, sofern HÖHER der Anwendbarkeit der AGB des VN nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Aus dem Fehlen eines Vorbehaltes von HÖHER zur Anwendbarkeit allfälliger AGB des VN kann nicht auf eine Zustimmung von HÖHER geschlossen werden.

1.5 Nicht-Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen

Andere, nicht auf Basis der Versicherungsvermittlung erbrachten Dienstleistungen, müssen im Einzelfall vorher mit der Geschäftsleitung von HÖHER gemäß www.hoeher.info/ueber-uns/management ausdrücklich schriftlich und gesondert und jedenfalls ausdrücklich vereinbart werden und werden somit sonst nicht geschuldet.

2 Informationspflichten bzw. Pflichtangaben zu HÖHER

(Diese können auch auf der Homepage von HÖHER unter www.hoeher.info/impressum abgerufen werden)

2.1 Allgemeine Auskünfte

2.1.1 Identität und Anschrift, Registereintragungen

Die Höher Insurance Services GmbH, Ludwig Boltzmann-Straße 4, A-2700 Wr. Neustadt, ist als **Versicherungsvermittlerin in der Form als Versicherungsagentin** tätig und im **Firmenbuch** beim Landesgericht Wr. Neustadt unter **FN 375694t** eingetragen sowie im **Versicherungsvermittlerregister** (www.gisa.gv.at/abfrage) zu **12391967**.

2.1.2 Beratung

Nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung **mit dem VN** bietet HÖHER über die zuvor angeführte Dokumentation weiterführende **Beratungsdienstleistungen** an.

2.1.3 Vertretung

Sofern dem VN durch HÖHER **nicht anders mitgeteilt**, wird HÖHER für Rechnung und im Namen nur eines Versicherungsunternehmens **als gebundene Vermittlerin (Abschlussagentin** gemäß § 45 Abs. 3 VersVG) für das jeweilige konkret bekanntgegebene Versicherungsunternehmen, **gemäß der im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Agenturverhältnisse, ohne Auswahlberatung oder weitere Marktuntersuchung tätig (Einzelagentur)**

2.2 Interessenkonflikte und Transparenz

2.2.1 Beteiligungen

HÖHER hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Es **bestehen/t an HÖHER keine direkte oder indirekte Beteiligung** von über 10 vH der Stimmrechte oder **am Kapital eines Versicherungsunternehmens** oder dessen Mutterunternehmen. **Über den Agenturvertrag und die Stellung als Coverholder mancher Versicherer und das hieraus gegebene Interesse an der Aufrechterhaltung einer möglichst breiten und nachhaltigen Versicherungsdeckung hinaus, besteht kein Interessenskonflikt.**

2.2.2 Raterteilung

Die **Raterteilung** gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit c Richtlinie 2016/97 (IDD) **stützt sich nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung.**

2.2.3 Vertragliche Verpflichtung

HÖHER ist **nicht vertraglich verpflichtet**, Versicherungsvertriebsgeschäfte **ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen**, der **Rat stützt sich nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung**; die Namen derjenigen **Versicherungsunternehmen, mit denen HÖHER Versicherungsgeschäfte tätigen darf**, können dem **Gewerberegister www.gisa.gv.at/abfrage** oder der **Homepage www.hoeher.info/impressum** entnommen werden.

2.2.4 Vergütung

HÖHER **erhält** für die erfolgreiche Vermittlung von Versicherungsverträgen eine **Provision vom Versicherungsunternehmen** (Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten). Diese ist ein **prozentueller Anteil der Versicherungsprämie** bei jeder Zahlung der Prämie durch Kunden. Ebenso sind generelle Marketingzuschüsse des/der Versicherer/s möglich, insbesondere bei Einführung neuer Deckungskonzepte und Deckungsbedingungen, die unter Mitwirkung von HÖHER für speziellen Deckungsbedarf zustande kamen oder neuer angepasster Tarife.

Eine etwaige **Gebühr, die direkt vom Kunden bezahlt wird**, kommt **nur dann** zur Anwendung, **wenn dies ausdrücklich vereinbart** ist. In diesem Fall wird HÖHER den VN rechtzeitig **vor Abschluss eines Versicherungsvertrags** über den **Betrag der Gebühr** oder, falls dies nicht möglich ist, über die **Methode zur Berechnung der Gebühr informieren und diese mit dem Kunden transparent vereinbaren.**

Sofern **HÖHER auf Basis einer anderen Art von Vergütung** arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im konkreten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, **wird dies rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags durch HÖHER mitgeteilt.**

2.3 Ausnahmen von der Informationspflicht und Flexibilitätsklausel

2.3.1 Großrisiko

Sofern es sich bei dem zu versichernden Risiko um ein **Großrisiko gemäß Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II)** handelt, kommen die **Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2016/97** zur Anwendung.

2.3.2 Gewerbliches und/oder industrielles Risiko

Der **Informationsbedarf des VN** und somit die **Informationspflicht von HÖHER** ist, gemäß **Erwägungsgrund 51 der Richtlinie 2016/97 (IDD)**, **geringer**, sofern es sich bei dem zu versichernden Risiko um ein **gewerbliches und/oder industrielles Risiko** handelt, welches zur **Absicherung beruflicher Risiken** oder zum **Betrieb** und/oder zur **Erlangung/Aufrechterhaltung der Berechtigung(en) zur Berufsausübung (Pflichtversicherung)** erforderlich ist.

2.3.3 Sachkundiger bzw. professioneller Marktteilnehmer

Der **Informationsbedarf des VN** und somit die **Informationspflicht von HÖHER** ist, gemäß **Erwägungsgrund 51 der Richtlinie 2016/97 (IDD)**, **geringer**, sofern der **VN sachkundiger bzw. professioneller Marktteilnehmer** ist und **aufgrund der bisherigen beruflichen Erfahrung bzw. Tätigkeit**, über die **erforderliche Fach- und Sachkenntnis** in Bezug auf das zu versichernde Risiko verfügt.

2.4 Einzelheiten der Auskunftserteilung

2.4.1 Via Website www.hoeher.info

Die Auskunftserteilung **durch HÖHER** erfolgt auf mittels der **Website www.hoeher.info** - und hier

insbesondere auf den **Subseiten**: www.hoeher.info/impressum / www.hoeher.info/agb / www.hoeher.info/datenschutzerklaerung.

Als Nachweis der **Angemessenheit dieser Mitteilungsart** gilt die **Bekanntgabe der E-Mail-Adresse des VN** für die Zwecke dieses Geschäfts. **Der Kunden willigt in die Korrespondenz und Zustellung unter der von ihm zuletzt bekannt gegebenen E-Mailadresse ausdrücklich bis auf Widerruf ein.**

2.4.2 Telefonverkauf

Im Falle eines **Telefonverkaufes oder Abschluss nur mit Fernkommunikation** wird HÖHER dem VN vor **Abschluss des Vertrags** die zu erteilenden **Auskünfte mitteilen bzw. per E-Mail übermitteln**.

3 Kommunikation

3.1 Per E-Mail

Zur schnelleren und einfacheren Abwicklung des Vertragsverhältnisses gilt als primärer Kommunikationsweg die Kommunikation per E-Mail als vereinbart.

3.1.1 Schriftlichkeitsgebot per E-Mail

Die Kommunikation per **E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitsgebot**, dies gilt auch für **Mitteilungen per Telefax**.

3.1.2 Zustelladresse HÖHER

Als **Zustelladresse für Mitteilungen per E-Mail an HÖHER** gilt die E-Mailadresse **office@hoeher.info bis auf schriftlichen Widerruf von HÖHER bzw. Bekanntgabe einer anderen Adresse** als vereinbart.

3.1.3 Zustelladresse VN

Als **Zustelladresse für Mitteilungen per E-Mail an den VN** gilt die **HÖHER zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse** als vereinbart.

3.1.4 E-Mailzustellung, SPAM-Filter, Übermittlungsfehler

Der VN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt HÖHER eine Haftung nur dann, wenn HÖHER dies verschuldet hat. E-Mails gelten dann als zugegangen, wenn diese am E-Mailserver von HÖHER einlangen bzw. dort zum gewöhnlichen Abruf bereitgehalten wurden (§12 ECG).

Der VN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund von handelsüblichen SPAM-Filtern die Zustellung von E-Mails nicht möglich sein kann und in solchen Fällen, diese HÖHER als nicht zugegangen gelten. Der VN wird daher seine HÖHER bekannte Emailadresse bzw. seinen Namen/Firmennamen als Absender benutzen, um dies tunlichst zu vermeiden.

3.1.5 Keine vorläufige Deckung bzw. Versicherungsschutz

Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung bzw. Versicherungsschutz und hat auch auf die Annahme eines Angebotes keine solche Wirkung. Der Kunde ist in Kenntnis, dass erst ab Polizzierung des Vertrages und Annahme des Versicherers oder nach Deckungsbestätigung Deckung besteht. HÖHER ist nur bei ausdrücklichem Kundenwunsch zur Beantragung einer vorläufigen Deckung verpflichtet.

3.1.6 Mitteilungen außerhalb der Bürozeiten

Mitteilungen und Zusendungen (wie zum Beispiel E-Mail, Telefax, Briefsendungen, Sprachmitteilungen) die außerhalb der Bürozeiten von HÖHER, gemäß den unter www.hoeher.info/impressum kundgemachten Öffnungszeiten, an diese übermittelt werden, gelten erst mit dem nächsten Bürowerktag von HÖHER als zugestellt.

3.1.7 Mitteilungen an Empfänger bei Abwesenheit/Nichterreichbarkeit

Mitteilungen und Zusendungen (wie zum Beispiel E-Mail, Telefax, Briefsendungen, Sprachmitteilungen) an Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder Vertriebspartner von HÖHER während der Abwesenheit/Nichterreichbarkeit dieser, gelten mit dem nächsten Bürowerktag, wenn diese wieder

anwesend/erreichbar sind als zugestellt. Zu diesem Zwecke wird vereinbart, dass eine Mitteilung der Abwesenheit/Nichterreichbarkeit, durch einen automatischer E-Mail-Abwesenheitsassistenten, als Nachweis für die Abwesenheit/Nichterreichbarkeit gilt.

3.2 Zustelladresse für Briefsendungen an VN

Es kann vorkommen, dass eine Zusendung per Brief erforderlich ist. Dafür gilt als **Zustelladresse für Briefsendungen an den VN** die HÖHER zuletzt bekannt gegebene Adresse als vereinbart.

4 Homepage www.hoeher.info

Mit dem Besuch der Homepage (www.hoeher.info) akzeptiert der VN bzw. Homepage-User diese AGB von HÖHER.

4.1 Wartung der Homepage

Die Homepage wird mit **größter Sorgfalt gewartet** und dennoch sind die **darauf enthaltenen Informationen zu Versicherungsprodukten unverbindlich**, da erst mit dem rechtsgültigen Zustandekommen eines Versicherungsvertrages ein Versicherungsverhältnis zwischen dem VN und dem Versicherer begründet wird.

4.1.1 Versicherungsbedingungen und Informationen des Versicherers

Höher stellt auf der Homepage **Versicherungsbedingungen sowie alle ihm vom Versicherer zu diesem Zwecke übermittelten Informationen des Versicherers zum jeweiligen Versicherungsprodukt zum Download zur Verfügung.**

4.2 Informationen sind kein annahmebedürftiges Angebot

Die Informationen der Homepage stellen **kein konkretes, bloß vom Kunden annahmebedürftiges Angebot** durch HÖHER oder den genannten Versicherer dar.

4.3 Ablehnung von Anträgen/Anfragen

Der **Versicherer und auch HÖHER sind berechtigt, Anträge der VN** oder auch bestimmte mitzuversichernde Erfüllungsgehilfen oder sonstige Repräsentanten des VN **ohne Angabe von Gründen abzulehnen und dies auch aus früheren Verträgen mit anderen Versicherern bekannten Ablehnungsgründen mitzuteilen.**

5 Vertragsgegenstand

Die folgenden Bestimmungen gelten für das Tätigwerden von HÖHER im Bereich der **Versicherungsvermittlung als Versicherungsagentin. Diese Tätigkeit erfolgt somit im Auftrag des Versicherers.**

5.1 Execution only

Mit **Übersendung eines vollständig ausgefüllten Fragenbogens und/oder von HÖHER erstelltem Angebot** wird HÖHER nur zur Bearbeitung dessen für die Versicherer beauftragt („**Execution only**“) und hat **erst dann Beratungs- und Aufklärungspflichten, wenn der Kunde ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine Beratung über die Durchführung des konkreten Vermittlungsauftrages hinaus zu wünschen.** Der VN ist sich bewusst, dass **falsche oder unterlassene wesentliche Angaben insbesondere auf Fragebögen nach §§ 6ff VersVG zur gänzlichen oder teilweisen Leistungsfreiheit und zu Rücktritt des Versicherers führen können und eine Pflicht zur vollständigen Darstellung des Risikos, etwaiger Vorschäden und potentieller Schäden aus dem VN bekannten Handlungen/ Unterlassungen oder Ereignissen in der Vergangenheit besteht.** Gleiches gilt für die **Nichtmeldung von Gefahrenerhöhungen oder die Unterversicherung.**

5.2 Vermittlungsauftrag

HÖHER ist für die **Vermittlung der vom VN ausdrücklich gewünschten Versicherungsdeckung beauftragt** (Vermittlungsauftrag), dies jedoch nur für die vom VN **ausdrücklich nachgefragte(n) Versicherungssparte(n)** und nur unter den von HÖHER vertretenen **Versicherer(n).**

5.3 Bearbeitungspflicht durch HÖHER

Die **Bearbeitungspflicht von HÖHER** beginnt mit den Einlagen aller erforderlichen Unterlagen innerhalb angemessener, keinesfalls 3 Werktagen unterschreitenden Frist im Sinne des § 1003 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

5.4 **Beauftragung** durch Übermittlung eines Fragebogens

Die **Erteilung des Vermittlungsauftrages erfolgt durch den VN**, oder durch einen von diesem berechtigten und bevollmächtigten Vertreter, **durch Übermittlung eines Fragebogens**, welcher auf www.hoeher.info zum Download zur Verfügung steht.

5.4.1 **Beauftragung durch berechtigten und bevollmächtigten Vertreter des VN**

Erfolgt die **Erteilung des Vermittlungsauftrages durch einen berechtigten und vom VN bevollmächtigten Vertreter**, erfolgt die **weitere Kommunikation bis auf Widerruf durch den VN oder einen berechtigten und bevollmächtigten Vertreter mit dem berechtigten und bevollmächtigten Vertreter**.

5.5 **Angebotserstellung**

Nach **Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. etwaiger erforderlicher ergänzender Klarstellungen und/oder Informationen** und der darauf basierenden erfolgten **Risikoprüfung**, übermittelt bei Akzeptanz des Versicherers HÖHER dem VN ein **Angebot des Versicherers zum Abschluss eines Versicherungsvertrages oder die Ablehnung des Versicherers zur Angebotslegung**.

5.5.1 **Zeitliche Befristung des Angebotes**

Von HÖHER erstellte Angebote sind zeitlich befristet gültig - sofern im Angebot keine besondere Angebotsfrist ausgewiesen ist, sind diese 14 Tage (**Einlangen der schriftlichen Annahmeerklärung des VN**) ab dem Ausstellungsdatum gültig und wirksam.

5.6 **Zustandekommen eines Versicherungsvertrages**

WICHTIG: Ein Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Versicherungsurkunde gemäß § 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zustande. Vorher besteht KEIN Versicherungsschutz, es sei denn, dass die ausdrücklich und schriftlich von HÖHER im Auftrag des Versicherers als vorläufige Deckung mitgeteilt wurde.

5.7 **Informationserteilung nach Vertragsabschluss**

HÖHER ist berechtigt, dem VN im Anlassfall zu Versicherungsverträgen, die dem VN über HÖHER vermittelt wurden, zu kontaktieren bzw. Informationen zum Vertrag gemäß obiger Vereinbarung zur Kommunikation zu senden.

5.8 **Ergänzende Informationserteilung**

HÖHER ist berechtigt den VN über von diesem angefragte Versicherungslösungen sowie etwaige ergänzende und neue Versicherungslösungen, auch wenn diese spartenübergreifend sind, gemäß obiger Vereinbarung zur Kommunikation zu informieren.

Der VN ist verpflichtet, HÖHER über alle möglichen Gefahrenerhöhungen, etwa auch durch Ausweitung der Dienstleistungen oder Produkte oder Wertänderungen des versicherten Risikos, insbesondere betreffend potentielle Unterversicherung oder Feststellungen oder Wahrnehmungen zu vorhandenen Organisationsmängeln oder Verletzung von Gesetzen, Complianceverstößen oder Standesregeln beim Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, unabhängig eines konkreten Schadensfalles, schriftlich ohne Aufschub zu informieren.

5.9 **Schutz der persönlichen Daten**

HÖHER ist der Schutz der personenbezogenen Daten des VN ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) und gemäß der Datenschutzerklärung von HÖHER, diese kann auch auf der Homepage von HÖHER unter www.hoeher.info/datenschutzerklaerung abgerufen werden, sowie auf Basis des mit dem VN abgeschlossenen Vermittlungsauftrages unter Zugrundelegung dieser AGB. **Prinzipiell ermächtigt bis auf jederzeit möglichen Widerruf der VN HÖHER zur Verarbeitung seiner Daten in Bezug auf den Abschluss und die Erfüllung angebahnter oder anzubahrender oder bestehender Versicherungsverträge und die versicherten oder zu versichernden Risiken und ermächtigt HÖHER zur Weitergabe dieser an den potentiellen bzw. aktuellen Versicherer, soweit für diesen Zweck notwendig oder förderlich.**

5.10 **Vermittlungsauftrag gemäß Kundenwunsch**

Der Vermittlungsauftrag umfasst nur die Vermittlung der vom Kunden ausdrücklich gewünschten Deckung in der nachgefragten Versicherungssparte bei vom VN ausgewählten und von HÖHER vertretenen Versicherer

mit dem vom VN ausgewählten Deckungsumfang gemäß der nachfolgenden „Auftragserteilung für Angebote und zum Versicherungsabschluss durch den VN“. HÖHER ist ohne schriftlichen ausdrücklichen Auftrag nicht zur Beratung über oder zur Beschaffung weiterer Deckungen oder von einer Deckungserweiterung zum Angebot des Versicherers verpflichtet.

5.11 Rückversicherungsvermittlung

Nur gegen vorherige, ausdrückliche und gesonderte schriftliche Vereinbarung erstreckt sich der Vermittlungsauftrag an HÖHER als **Rückversicherungsvermittlerin**.

5.12 Leistungsabnahme durch VN

Leistungen von Höher gelten als vorbehaltlos abgenommen, wenn der VN sie nicht gegenüber HÖHER innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet. Dies gilt auch für Teilleistungen von HÖHER. Der Kunde ist ungeachtet der Pflichten von HÖHER verpflichtet zu prüfen, ob seine Angaben oder Anträge oder Wünsche in der Police missverstanden wurden.

5.13 Gesonderte und kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen

Gesonderte **Beratungsdienstleistungen** durch HÖHER können nur nach erfolgter persönlicher Kontaktaufnahme, Nachweis der Kundenidentität und erfolgter Risikoaufklärung an den Kunden schriftlich erfolgen und bedürfen der schriftlichen Annahme durch die HÖHER.

Eine zusätzliche individuell schriftlich vom Kunden beauftragte Beratung wird – sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird – mit € 250 plus Umsatzsteuer pro Stunde Beratungsaufwand zuzüglich etwaiger Barauslagen und Reisekosten – vergütet und setzt eine umfangreiche Analyse der Daten des Versicherungsnehmers und seiner Haftungs- und Risikostruktur und eine persönliche Besprechung mit dem Kunden und Versicherungsnehmer voraus.

Ein Beratungsauftrag und dessen Annahme können nur schriftlich und ausdrücklich erfolgen.

5.14 Ausdrücklich ausgeschlossene Tätigkeiten

Bei der Versicherungsvermittlung als gebundene Vermittlerin sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung **folgende Tätigkeiten vom Vertragsgegenstand ausdrücklich ausgeschlossen**:

5.14.1 Nicht vom VN nachgefragter Versicherungsbedarf

Die **Prüfung des Deckungsbedarfes** in Bezug auf nicht vom VN ausdrücklich nachgefragten **Versicherungsbedarf** oder sonstige Sparten.

5.14.2 Mitwirkung bei Schadenmeldungen

Die **Mitwirkung bei der Erstellung von Schadensmeldungen und bei Erfüllung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**, die an HÖHER als Vertreter des Versicherers bedingungsgemäß zu richten sind (Interessenkonflikt, da HÖHER im Auftrag des Versicherers tätig wird).

5.14.3 Umfang und Deckung

Die **Beratung betreffend den nötigen Umfang der Deckung** und über die nötige Deckungshöhe und eine Betriebsanalyse des Versicherten oder Erhebung des Versicherungsbedarfes über die Kundenangaben hinaus oder die Erstellung von Risikoanalysen;

5.14.4 Prüfung des Versicherungsscheines, Risikoanalyse, Deckungskonzept, laufende Überprüfung, Auswahl des Versicherers

Die **Prüfung des Versicherungsscheines** und auch nicht die **Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse** und eines **angemessenen Deckungskonzeptes über den vom VN** dargestellten gesetzlichen oder **ausdrücklich gewünschten zusätzlichen Versicherungsbedarf hinausgehend** und auch nicht die **laufende Prüfung** des laufenden oder sich ändernden **Versicherungsbedarfes** sowie die **Beratung bei der Auswahl des Versicherers**, da HÖHER nur für jeweils einen Versicherer anbietet bzw. vermittelt.

5.14.5 Bestmöglicher Versicherungsschutz (für nicht von HÖHER vertriebene Produkte)

Die **Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes**, über den Schutz des angebotenen und von HÖHER vertretenen Versicherers hinausgehend bei anderen Versicherern; somit erfolgt kein Vergleich und keine „best advice“ **Auswahl gegenüber nicht von der**

Agentin vertretenen und als solche dem Kunden je nach Sparte und Risiko bereits vorweg bekannt gegebenen Versicherern.

5.14.6 Abwicklung des Versicherungsverhältnisses

Die **Unterstützung des VN (Versicherungskunden) bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses** vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen über die Entgegennahme der Schadensmeldungen als Vertreter des Versicherers hinaus (Interessenkonflikt, da HÖHER im Auftrag des Versicherers tätig wird).

5.14.7 Laufende Überprüfung bestehender Verträge

Die **laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge** sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes, **soweit dies über die Bekanntgabe neuer oder erweiterter Deckungsmöglichkeiten seitens des repräsentierten Versicherers hinausgeht**. HÖHER ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet den VN über etwaige neue Versicherungsdeckungen zu informieren und diese dem VN zu übermitteln.

6 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des VN

6.1 Sachbezogene Informationen

HÖHER benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der Dienstleistungen **alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen**, über die der VN verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls passenden Versicherungsschutz vermitteln zu können. **Der VN verpflichtet sich, HÖHER diese vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.**

6.2 Übermittlung von Unterlagen und Informationen

Aus diesem Grunde ist der VN verpflichtet HÖHER alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen **Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen** und HÖHER von allen Umständen, die für gewissenhafte Erbringen der Dienstleistungen von HÖHER bzw. **für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind** bzw. sein können, in Kenntnis zu setzen. **Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während Tätigkeit von HÖHER bekannt werden.**

Im **Zweifelsfall**, ob eine Information von Bedeutung ist oder nicht, **wird der VN bei HÖHER diesbezüglich schriftlich nachfragen.**

6.3 Vollständigkeitserklärung zu Unterlagen und Auskünfte

Auf Verlangen von HÖHER hat der Auftraggeber die **Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen** und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen **in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.**

Die nach **gründlichem Nachfragen und mittels Fragebogen** und ergänzenden Beilagen und Informationen vom VN erhaltenen Angaben kann HÖHER zur Grundlage der weiteren Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem VN machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

6.4 Keine besondere Nachforschungspflicht durch HÖHER

HÖHER hat keine besondere Nachforschungspflicht. Wenn für HÖHER keine Veranlassung besteht, an der **Richtigkeit einer Information zu zweifeln**, darf sie diese weitergeben werden und ist **zu Nachforschungen nicht verpflichtet**. HÖHER ist verpflichtet, **sämtliche Informationen über das Geschäft**, sowohl die **günstigen** als auch die **ungünstigen, weiterzugeben, ist aber nicht verpflichtet**, sich über die **Wahrheit der zugekommenen Informationen zu vergewissern**. HÖHER wird dabei nicht den Eindruck erwecken, den Wahrheitsgehalt dieser überprüft zu haben. **Eine Aufklärungspflicht, die einer anwaltlichen oder sonst einer Beratungstätigkeit rechtsberatender Berufe gleichkommt, trifft auf HÖHER nicht zu.**

6.5 Überprüfung der Dokumente durch VN

Der VN, sofern er nicht als Verbraucher im Sinne des KSchG anzusehen ist, **verpflichtet sich**, alle durch die Vermittlung von HÖHER **übermittelten Versicherungsdokumente** auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Fragebogen bzw. Angebot **zu überprüfen** und dies **gegebenenfalls HÖHER zur Berichtigung oder geänderte Umstände mitzuteilen.**

6.6 Schadensmeldung ist keine Deckungs- oder Leistungszusage

Der VN nimmt zur Kenntnis, dass eine **Schadensmeldung keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers** bewirkt.

6.7 Einhaltung von Obliegenheiten durch VN

Der VN nimmt zur Kenntnis, dass er als **Versicherungsnehmer Obliegenheiten** aufgrund des Gesetzes, wie zum Beispiel dem **Versicherungsvertragsgesetz zur „Anzeigepflicht. Erhöhung der Gefahr.“ (§§ 16 ff VersVG) der „Prämie“ (§§ 35 ff VersVG)**, und der jeweils anwendbaren **Versicherungsbedingungen** (wie etwa vorvertragliche **Anzeigepflichten, Risikobeschreibung, Obliegenheiten, Verhalten im Schadensfall**) einzuhalten hat. **Deren Nichteinhaltung kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, diese zu lesen und sich an HÖHER zu wenden, sollte er diese nicht verstanden haben.**

7 Datenschutz

HÖHER respektiert und schützt das **Recht auf Datenschutz und Privatsphäre** und ergreift alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, um **personenbezogene Daten zu schützen**.

7.1 Datenverarbeitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

HÖHER ist der **Schutz der personenbezogenen Daten des VN ein wichtiges Anliegen**. Eine **Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz)** sowie auf Basis des mit dem VN abgeschlossenen **Vermittlungsauftrages und gemäß diesen AGB**.

7.2 Technische, organisatorische Maßnahmen HÖHER

HÖHER trifft unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der **Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung** sowie der **unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein **dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten**, einschließlich **Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor **unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung** („Integrität und Vertraulichkeit“).

7.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung VN

Der VN erteilt HÖHER hiermit jederzeit **widerruflich Weisung**, in dem zur **Erfüllung des Auftrags notwendigen Umfang auch personenbezogene Daten zu verarbeiten und dem Versicherer weiterzuleiten**. **Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem konkreten Auftrag**.

Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des **Datenschutzgesetzes**. Die **Datenweitergabe an Versicherer zur Erfüllung der Vermittlungspflicht und Erwirkung des Versicherungsvertrages** ist jedoch vom VN ausdrücklich gewünscht und gestattet.

7.4 Vertraulichkeitserklärung HÖHER

HÖHER **gewährleistet**, dass sich die zur **Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen**. HÖHER **gewährleistet**, dass auch **diese Personen verpflichtet sind, die ihr selbst obliegenden Datenschutzpflichten ebenfalls einzuhalten**.

Dies gilt nicht, soweit diese **Information einer Offenlegungs- oder sonstigen Pflicht oder Obliegenheit des Kunden an, beziehungsweise, gegenüber dem von HÖHER vertretenen Versicherer und dessen Pflichten als Agent diesem gegenüber entspricht**.

7.5 Auftragsverarbeiter HÖHER

Die **Beziehung von Auftragsverarbeitern ist HÖHER gestattet**, wobei sich der weitere **Auftragsverarbeiter gegenüber HÖHER vertraglich entsprechend datenschutzrechtlich zur Einhaltung zumindest der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet**.

7.6 Datenaufbewahrung von HÖHER

Der VN nimmt zur Kenntnis, dass im **Versicherungsbereich auch Jahre nach Beendigung eines Vertrages gegen den VN Schadenersatzansprüche gestellt werden können** und es daher im **Interesse des VN liegt, dass Daten über Versicherungsverhältnisse des VN möglichst lange aufbewahrt bleiben**.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß § 1478 ff ABGB in Verbindung mit den Bestimmungen zur Beweislastumkehr gemäß § 1298 (ABGB) und der im Zweifel 30-jährigen Verjährungsfrist sowie der in mancher Sparte gesetzlich unbeschränkten Nachdeckungspflicht des Versicherers.

HÖHER ist ausdrücklich berechtigt den Schriftwechsel zwischen HÖHER und ihrem VN und Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu behalten. HÖHER kann von Unterlagen, die an den VN zurückgegeben werden, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8 Dokumente, Informationen, Urheberrecht, Verschwiegenheit

8.1 Urheberrechtliches Werk

Der VN anerkennt, dass jedes von der Höher Insurance Services GmbH erstellte Deckungs-/Versicherungskonzept samt Beilagen (wie Anträge, Notizen usw.), insbesondere die Risikoanalyse, Fotos und **das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Höher Insurance Services GmbH und gelten nur für die Dauer aufrechter Beauftragung bzw. des von HÖHER vermittelten Versicherungsvertrages als dem Kunden zur Nutzung für dessen Deckungsbedarf überlassen.**

8.2 Verwertung ohne Zustimmung durch HÖHER

Im Falle der Verwertung des Konzeptes ohne Zustimmung von HÖHER steht dieser ein angemessener Provisionsanspruch als Entgeltsanspruch wie bei Vermittlung durch HÖHER und den Ansprüchen nach §§ 81 bis 87b Urheberrechtsgesetz (UrHG) zu.

8.3 Zustimmung des VN zur medialen Verwendung

Der VN stimmt der anonymisierten medialen oder sonst werblichen Verwendung von Konzepten zu.

8.4 Urheberrecht von HÖHER

Die Informationen die von HÖHER erteilt werden und vor allem die Deckungskonzepte und Bedingungen sowie die auf der Homepage www.hoeher.info zum Download bereit gestellten Dokumente sind urheberrechtlich geschützt (© Höher Insurance Services GmbH) und dürfen nur zum individuellen Gebrauch des Kunden oder sonst und unter Inanspruchnahme der Dienste von HÖHER verwendet oder vervielfältigt werden.

8.5 Verwendung von Bedingungen, Deckungskonzepte, Dokumente und Informationen

Das Herunterladen ist nur für den Eigengebrauch des VN gestattet, zu dem auch dessen eigene betriebliche Sphäre als Versicherungsnehmer zählt. Sonstige Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen des Kunden sind nur mit Zustimmung von HÖHER gestattet.

9 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber HÖHER schriftlich zu rügen.

Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung oder auf Schadensersatz jeder Art gegen HÖHER verjähren gegenüber Unternehmern mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme der Leistung bzw. Bekanntwerden des Schadens.

10 Haftung

10.1 Haftungsbeschränkung (Verschulden)

Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle bestehen Schadensersatzansprüche gegen HÖHER oder Erfüllungsgehilfen sowie Vertriebspartner und Beauftragte aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – nur dann, wenn HÖHER zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. **Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gegen HÖHER wegen Schäden aus bloß leichter Fahrlässigkeit.**

Bei Verbrauchergeschäften gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden und nur nach Maßgabe und unter der Einschränkung des § 31 Abs 2 KSchG in Verbindung mit § 3 MaklerG.

10.2 Haftungsbeschränkung und Unterlassungsschaden

Wird ein Schaden der nach der Beendigung des Versicherungsvertrages und/oder der Geschäftsbeziehung zu HÖHER eintritt und auf einer Unterlassung (Unterlassungsschaden) durch HÖHER beruht, so haftet HÖHER für solche Schadenfälle nicht, wenn dieser nach 6 Monaten nach der Beendigung des Versicherungsvertrages und/oder der Geschäftsbeziehung zu HÖHER oder während der Betreuung seitens eines anderen Versicherungsagenten oder -maklers oder Versicherers nach HÖHER eintritt, sofern dieser die unterlassene Handlung nicht nachholt, die zur Schadensabwehr nötig und wirksam geworden wäre.

Sollte HÖHER für einen solchen Schadensfall dennoch in einem gerichtlichen Verfahren zur Haftung verpflichtet werden, ist die Haftung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages und/oder der Geschäftsbeziehung zu HÖHER gültigen Mindestdeckungssumme gem. § 137c GewO 1994 idGF begrenzt.

10.3 Haftungsbeschränkung (Summe)

Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme gemäß § 137c GewO 1994 beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.

Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen HÖHER müssen innerhalb von 6 Monaten - für Verbraucher innerhalb von 3 Jahren - nach Übergabe der Leistung bzw. ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

10.4 Fehlberatungen und Fehler

HÖHER haftet nicht für Fehlinformationen oder Fehler der auf der Homepage dargestellten oder sonst dem VN erteilten Informationen oder Bedingungen oder Prämienvergleiche der Versicherer, die diese HÖHER zur Verfügung gestellt haben. HÖHER darf somit auf die von ihr erlangten Informationen der Versicherer ohne eigene Prüfung vertrauen und diese auch veröffentlichen. Es wird die Haftung jedenfalls auf vorsätzliche oder grob fahrlässig zugefügte Schäden unter Ausschluss jedweder Haftung von HÖHER für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Mängelfolgeschäden, eingeschränkt.

10.5 Fremdverträge

HÖHER haftet nicht für Versicherungsverträge, die nicht über HÖHER abgeschlossen wurden, es sei denn, dass dies vorher im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, und HÖHER ist zu deren Prüfung nicht verpflichtet, außer dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

10.6 Schäden durch Unterlassung verursacht durch VN

HÖHER haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorliegen notwendiger Unterlagen des VN verursacht wurden.

10.7 Verluste oder Schäden außerhalb eines Beratungs- oder Vermittlungsauftrag

HÖHER haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwendung der Informationen dieser Homepage außerhalb schriftlich abgeschlossener individueller und persönlicher Aufträge an HÖHER oder außerhalb eines Beratungs- oder Vermittlungsauftrag des VN oder außerhalb konkreter Vermittlungen durch HÖHER.

Für nicht korrekte Daten, falsch übermittelte Daten, die erkennbar von Dritten stammen, technisch unverschuldete Ausfälle des Systemzuganges, technische Gebrechen oder sonstige Störungen oder aufgrund einer nicht zugänglichen Homepage haftet HÖHER nicht.

10.8 Haftung nur für vorhersehbare Schäden

HÖHER haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

10.9 Beweislastumkehr zulasten VN

Sofern HÖHER keine gesetzlich zwingende Beweislastumkehr trifft, ist das Verschulden von HÖHER vom Anspruchsteller, so dieser Unternehmer ist, nachzuweisen.

10.10 Haftung gegenüber Dritten

Jegliche Haftung von HÖHER gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet ausdrücklich keine Pflichten von HÖHER zugunsten Dritter oder einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

10.11 Annahme der Richtigkeit von Informationen

HÖHER geht davon aus, dass die vom VN bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter zur Verfügung gestellten Informationen vollständig, aktuell und richtig sind. HÖHER überprüft diese Angaben nicht auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur auf etwaige deutlich auffallende, sich aus der Urkunde selbst ergebende Ungenauigkeiten oder Widersprüche.

10.12 Nachteiltragung des VN bei nicht korrekten Informationen

Die Angaben zum versichernden Risiko sind die Grundlage für den Versicherungsschutz. Etwaige Nachteile (wie Deckungslücken oder Leistungsfreiheit) des VN aufgrund nicht vollständiger, aktueller und/oder unrichtiger Informationen sind ausschließlich vom VN zu tragen.

11 Rechtswahl, Abtretung von Ansprüchen, Rechtsübergang

11.1 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Verträge zwischen HÖHER und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nach § 14 KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von HÖHER befindet.

HÖHER ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht oder dem BGHS Wien oder dem HG Wien je nach Höhe des Streitwertes einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt und § 14 KSchG ist vorrangig.

11.2 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen einen Vertragspartner ist nur mit Zustimmung von HÖHER zulässig, ausgenommen zur Sicherung von Krediten oder Finanzierungen oder bei Umgründungen oder Betriebseinbringungen. Der VN stimmt jedoch vorweg der mit schriftlicher Anzeige an den Kunden – allenfalls auch mehrfachen – Übertragung des Vertragsverhältnisses auf Tochtergesellschaften von HÖHER oder Gesellschaften, an denen die Eigentümer von HÖHER bzw. René Hompasz wesentlich beteiligt ist, zu. Die Parteien bestätigen, dass diese Norm auch ausdrücklich vereinbart wird bzw. wurde.

11.3 Übertragung auf Rechtsnachfolger, ‚change of control‘-Klausel

Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls der VN oder HÖHER ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des VN oder von HÖHER, insbesondere durch Unternehmensübernahme oder Betriebseinbringung oder sonstige Umgründung, eintritt.

Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

12 Ende der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung und jede Nachbetreuungs- oder Warnpflicht zwischen dem VN und HÖHER endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, 6 Monate nach Beendigung des letzten aufrechten Versicherungsvertrages des VN.

Für den Fall, dass kein aufrechter Versicherungsvertrag mehr besteht und der VN eine Schadensmeldung zu einem bereits stornierten Versicherungsvertrag einreicht, endet die Geschäftsbeziehung zwischen dem VN und HÖHER 6 Monate nach der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses.

Ungeachtet der vorigen Endigungsmöglichkeiten, kann die Geschäftsbeziehung zwischen dem VN und HÖHER auch durch schriftliche Kündigung dieser durch den VN oder durch HÖHER enden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Zusatzvereinbarungen

Es wurden keine sonstigen Zusatzvereinbarungen getroffen. Es gelten nur schriftliche und von der

Geschäftsleitung von HÖHER gegengezeichnete Vereinbarungen. Auch die Vereinbarung, davon abzuweichen, kann nur schriftlich getroffen werden.

13.2 Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.

Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden in einem solchen Fall durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung, ersetzt.

14 Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler

Die Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler (§ 365z1 GewO, RL (EU) 2016/97) befindet sich im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Diese hat gemäß § 365z1 GewO 1994 Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen.

Die Beschwerden sind in jedem Fall zu bearbeiten und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken, Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler sind von der Beschwerdestelle auch der FMA (Finanzmarktaufsicht) zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschwerdestelle hat bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit vergleichbaren Stellen anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit anderer Beschwerde- und Schlichtungsstellen zu fördern.

Durch das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 (§ 33) wurde der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur **Beschwerdestelle für Konsumenten und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen**, kleine Versicherungsunternehmen, kleine Versicherungsvereine sowie Drittland- und EWR-Versicherungsunternehmen.

Die Adresse der Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW (diese ist auch Aufsichtsbehörde) lautet:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung IV/1 (Gewerberecht)

Stubenring 1, 1010 Wien

MR MMag. Stefan Trojer

+43 1 711 00-805 782

stefan.trojer@oesterreich.gv.at

Wr. Neustadt, 28.1.2020

Höher Insurance Services GmbH